



GESETZ vom 25. Oktober 2017, Nr. 163 betreffend "Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2016-2017"

analysiert von Veronika Meyer

Nachstehend werden die europäischen Richtlinien und Verordnungen, die Umsetzungsmaßnahmen des Landes oder eine Anpassung der Landesrechtsordnung erfordern *könnten*, angeführt:

Artikel / Anlage	Rechtsakt	Wesentlicher Maßnahmenbereich	Bemerkungen
Art. 14 Anhang A/Nr. 21	<u>Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen</u>	<p>Bei der Ausübung ihrer Ermächtigung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 muss die Regierung in erster Linie die folgenden spezifischen Grundsätze und Kriterien berücksichtigen, ohne dass neue Ausgaben für die öffentlichen Finanzen entstehen:</p> <p>a) Die Vorschriften des Artikels 4 der Richtlinie umzusetzen, der vorsieht, dass die öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten. Zu diesem Zweck sollten die Werte berücksichtigt werden, die im Punkt 1 Buchstabe d) Nummer 3 des Anhangs B des Dekrets des Ministers für die Innovation und die Technologien vom 8. Juli 2005 enthalten sind. Dieser sieht die Auswertung der Ergebnisse sowie die Ausarbeitung eines Abschlussbericht über den Zugang zu Anwendungen von Internettechnologien vor,</p> <p>b) Bezüglich der Anwendung des Artikels 5 der Richtlinie, der vorsieht, dass die Vorschriften im Bereich der Barrierefreiheitsanforderungen nur in jenem Ausmaß angewendet werden dürfen, indem sie für die Zwecke des Artikels 4 keine unverhältnismäßige Belastung für die öffentlichen Stellen bewirken, müssen eigene nationale Richtlinien erlassen werden, um festzustellen, in welchen Fällen eine öffentliche Stelle den Zugang zu einem spezifischen Inhalt aus gutem Grund einschränken kann.</p>	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 23. September 2018</p> <p>Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie wie folgt an:</p> <p>a) auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,</p> <p>b) auf alle Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Buchstabe a) fallen: ab dem 23. September 2020,</p> <p>c) auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen: ab dem 23. Juni 2021.</p>
Anlage	Rechtsakte, die gemäß den Vorgaben des Artikels 1 des Gesetzes umgesetzt werden müssen		Bemerkungen



Anhang A/Nr. 7	Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union	Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 16. Juni 2019
Anhang A/Nr. 8	Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit	Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 16. Juni 2019
Anhang A/Nr. 10	Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit	Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 23. Mai 2018
Anhang A/Nr. 18	Richtlinie (EU) 2016/1214 der Kommission vom 25. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2005/62/EG in Bezug auf Standards und Spezifikationen für ein Qualitätssystem für Blutspendeeinrichtungen	Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 15. Februar 2018
Anhang A/Nr. 23	Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG	Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 1. Juli 2018
Anhang A/Nr. 25	Richtlinie (EU) 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur	Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 25. Dezember 2015
Inkrafttreten des Gesetzes		21. November 2017